

Verordnung der Bundesregierung

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

A. Problem und Ziel

Die Biomasseverordnung regelt für den Anwendungsbereich der Vergütungsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welche Stoffe als Biomasse anerkannt werden.

Die veränderte Rechtslage bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte macht eine Änderung der Biomasseverordnung erforderlich. Durch Bezugnahme auf das zwischenzeitlich außer Kraft getretene Tierkörperbeseitigungsgesetz in § 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung entsteht Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung der Biomasseeigenschaften tierischer Nebenprodukte. Ziel der Ersten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung ist die Wiederherstellung von Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Biomasseeigenschaft tierischer Nebenprodukte.

B. Lösung

Um Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Biomasseeigenschaften tierischer Nebenprodukte wiederherzustellen, soll die in § 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung erfolgte Bezugnahme auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz durch Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ersetzt werden. Änderungen bei der Beurteilung einzelner tierischer Nebenprodukte hinsichtlich ihrer Biomasseeigenschaften sind mit dieser Änderung der Bezugnahme nicht verbunden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Bei Bund und Ländern werden die Änderungen nicht zu zusätzlichen Kosten führen.

E. Sonstige Kosten

Da keine Änderung der Beurteilung der Biomasseeigenschaften von tierischen Nebenprodukten durch die Änderung der Bezugnahme in § 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung erfolgt, sind merkliche Auswirkungen infolge Einzelpreiserhöhungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet auf Grund des § 8 Abs. 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

§ 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) wird wie folgt gefasst:

- „9. tierische Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 93/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 19 S. 34), soweit es sich
- a) um Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 handelt,

- b) um Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Ausnahme von Gülle, von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt und Kolostrum im Sinne der genannten Verordnung handelt,
- c) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Ausnahme von Material nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Häuten, Hufen, Federn, Wolle, Hörnern, Haaren und Pelzen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe k handelt, und dieses Material durch Verbrennen direkt als Abfall beseitigt wird, oder
- d) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 handelt, das in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 verarbeitet wird, sowie Stoffe, die durch deren dortige Verarbeitung hergestellt worden oder sonst entstanden sind,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 8 Abs. 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Stoffe als Biomasse im Sinne des § 8 EEG (Vergütung für Strom aus Biomasse) gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen und welche Umweltaforderungen dabei einzuhalten sind. Nach § 21 Abs. 5 EEG tritt, soweit im EEG auf die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 7 EEG verwiesen wird, bis zum Erlass einer solchen Verordnung an deren Stelle die Biomasseverordnung (BiomasseV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 1234).

Die bisherigen Regelungen der Biomasseverordnung haben sich als sachgerecht und den Zwecken des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend erwiesen. Es besteht gegenwärtig kein Anlass, den Regelungsumfang zu ändern. Durch die Änderung der Rechtslage bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte ergibt sich allerdings ein Klarstellungsbedarf, um Unsicherheiten bei der Beurteilung der Biomasseeigenschaft von tierischen Nebenprodukten im Rahmen der Auslegung des § 3 Nr. 9 BiomasseV zu vermeiden. Diese Unsicherheiten sind durch Bezugnahme der Biomasseverordnung auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) entstanden.

In § 3 Nr. 9 BiomasseV heißt es:

[Nicht als Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten: ...]

„9. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind, sowie Stoffe, die durch deren Beseitigung hergestellt worden oder sonst entstanden sind,“.

Damit wird bestimmt, dass Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsrechts in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden müssen, nicht als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gelten und dass auch solche Stoffe nicht als Biomasse gelten, die im Zuge der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten hergestellt werden oder sonst entstehen, wie z. B. Tiermehl, Tierbrei oder Tierfett. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz sah eine grundsätzliche Andienungspflicht von tierischen Materialien an Tierkörperbeseitigungsanstalten vor (Ausnahme: tierische Exkremente, die nicht Regelungsgegenstand des TierKBG waren). Eine Entsorgung außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten – beispielsweise in Biogasanlagen – war nur mit behördlicher Einzelfallgenehmigung möglich. Diese Einzelgenehmigungen erstreckten sich – soweit hier relevant (nicht rele-

vant sind z. B. Heimtiere der Kategorie 1, die auf Tierfriedhöfen oder in Tierkrematorien beseitigt werden) – nur auf tierische Nebenprodukte, die der heutigen Kategorie 3 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugeordnet werden können.

Die Formulierung des § 3 Nr. 9 BiomasseV erstreckt sich nicht auf Stoffe der betreffenden Art, für die das Tierkörperbeseitigungsrecht im Wege der o. g. behördlichen Ausnahme eine Verarbeitung oder Entsorgung außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanlagen zulässt. Diese Stoffe – soweit hier relevant – gelten als Biomasse.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) erfolgt eine Neuregelung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Die Verordnung unterteilt die tierischen Materialien in drei Risikokategorien:

Kategorie 1: unter anderem TSE-positive Tiere und Materialien, TSE-Risikomaterial, Erzeugnisse mit bestimmten Rückständen von Umweltkontaminanten;

Kategorie 2: unter anderem Tiere und Materialien mit anderen Tierseuchen wie Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche, Tiere und Materialien mit bestimmten (anderen als bei Kategorie 1) Arzneimittel- oder Umweltkontaminanten, Exkremente von Nutztieren;

Kategorie 3: Material von genusstauglichen Tieren, Küchen- und Speiseabfälle, überlagerte Lebensmittel.

Mit dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) wurden Vorschriften der Durchführung der genannten EG-Verordnung erlassen. Artikel 1 des Artikelgesetzes enthält das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), das u. a. die Andienungspflicht tierischer Materialien der Kategorie 1 sowie der Kategorie 2 mit Ausnahme von Exkrementen von Nutztieren, Magen- und Darminhalt, Milch der Kategorie 2 und Kolostrum an Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 (Tierkörperbeseitigungsanstalten) oder Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen regelt (de facto analoge Regelung zum TierKBG). Für Material der Kategorie 3 trifft das TierNebG keine Regelungen (abweichende Regelung zum TierKBG). Mit Artikel 6 des o. g. Artikelgesetzes wurde das Tierkörperbeseitigungsgesetz außer Kraft gesetzt. Die Auswirkungen des Außerkrafttretens des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auf die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 9 BiomasseV haben in der Praxis zu Verunsicherung bei der Beurteilung der Biomasseeigenschaften tierischer Nebenprodukte geführt.

Zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Beurteilung der Biomasseeigenschaften von tierischen Nebenprodukten ist eine Klarstellung der Biomasseverordnung in § 3 Nr. 9 erforderlich. Mit dieser Änderung der Biomasseverordnung soll klargestellt werden, dass sich durch das Außerkrafttreten des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

der Regelungsinhalt des § 3 Nr. 9 BiomasseV nicht geändert hat.

Mit der Neufassung des § 3 Nr. 9 BiomasseV wird der Anlagenbezug (Tierkörperbeseitigungsanstalt) der alten Regelung durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 etablierte Systematik der Risikokategorien 1 bis 3 als Kriterium ersetzt und eine Regelung hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Stoffe erreicht, die mit der bisherigen Regelung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz identisch ist.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen auf Frauen oder Männer entstehen durch die Klarstellung nicht.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere wird die Verordnung nicht von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt.

II. Kosten und Preiswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für den Bund
 - a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine
 - b) Vollzugaufwand
Keine
2. Finanzielle Auswirkungen für Länder und Kommunen
 - a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine
 - b) Vollzugaufwand
Keiner
3. Sonstige Kosten
Keine

III. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Unter Buchstabe a erfolgt die Regelung der Biomasseeigenschaft von Material der Kategorie 1.

Nicht als Biomasse gilt Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Dabei handelt es sich um folgende tierische Nebenprodukte (Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse) und jedes diese Produkte enthaltendes Material:

- TSE-positive Tiere und Materialien sowie Tiere, die im Rahmen eines TSE-Tilgungsprogramms getötet wurden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i und ii);
- Heimtiere, Zootiere, Zirkustiere, Versuchstiere; Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iii bis v);
- spezifiziertes Risikomaterial und spezifiziertes Risikomaterial enthaltende ganze Tierkörper (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b);
- Erzeugnisse von Tieren sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Umweltkontaminanten

und anderen Stoffen enthalten (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c);

- Tiermaterial, dass bei der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 gesammelt wird (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang II Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002);
- Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr (EU-Außengrenzen; Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e);
- Gemische von Material der Kategorie 1 mit Materialien der Kategorie 2 oder 3 (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe f).

Diese Stoffe galten bereits bislang nicht als Biomasse, da eine Andienungspflicht an Tierkörperbeseitigungsanstalten bestand.

Zu Buchstabe b

Unter Buchstabe b erfolgt die Regelung der Biomasseeigenschaft von Material der Kategorie 2.

Zur Klarstellung des ursprünglichen Regelungsumfanges ist bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 eine Unterscheidung zwischen Stoffen erforderlich, die als Biomasse gelten und solchen, die nicht als Biomasse gelten.

1. Als Biomasse gelten folgende tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002: Gülle im Sinne der genannten EG-Verordnung (Definition gemäß Anhang I Nr. 37 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; dazu gehört auch Hühnertrockenkot und Festmist von Nutztieren), von Magen und Darm getrennter Magen- und Darminhalt und Kolostrum.

Bei diesen tierischen Nebenprodukten handelt es sich um bereits bisher als Biomasse geltende Einsatzstoffe insbesondere in Biogasanlagen.

2. Nicht als Biomasse gilt alles übrige Material der Kategorie 2. Dabei handelt es sich um folgende tierische Nebenprodukte und jedes diese Produkte enthaltendes Material:

- Tiermaterial, dass bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002),
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Umweltkontaminanten enthalten (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c),
- andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die aus Drittländern eingeführt werden und den tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entsprechen (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d),
- andere Tiere oder Teile von Tieren als Kategorie 1, die nicht durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tiere, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet werden (z. B. MKS, Schweinepest; Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e),

- Mischungen von Material der Kategorien 2 und 3 (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f),
- andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder 3 (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe g).

Diese Stoffe galten bereits bislang nicht als Biomasse, da eine Andienungspflicht an Tierkörperbeseitigungsanstalten bestand.

Zu den Buchstaben c und d

Unter den Buchstaben c und d erfolgt die Regelung der Biomasseeigenschaft von Material der Kategorie 3.

1. Grundsatz

Material der Kategorie 3 umfasst gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Material von genuss-tauglichen Tieren, Küchen- und Speiseabfälle und überlagerte Lebensmittel. Material der Kategorie 3 gilt als Biomasse. Diese Stoffe konnten bereits bislang mit behördlicher Einzelfallerlaubnis für die Verwertung außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten in Biogasanlagen eingesetzt werden und galten dort als Biomasse. Nach neuer Rechtslage besteht für diese Materialien (freie Handelsware) keine Andienungspflicht an Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 (Tierkörperbeseitigungsanstalten), eine behördliche Einzelfallerlaubnis für die Verwertung der Materialien außerhalb von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 ist nicht erforderlich. Die Regelung des § 3 Nr. 9 Buchstabe c und d BiomasseV führt also de facto zur Erhaltung des Status quo durch Antizipierung der alten Genehmigungspraxis.

2. Zu Buchstabe c

Da die überwiegende Masse der (Roh-)Materialien der Kategorie 3 energetisch sinnvoller in Biogasanlagen eingesetzt werden kann, soll durch das EEG kein Fehlanreiz zu einer direkten Verbrennung der Rohmaterialien als Abfall gegeben werden. Somit gilt (Roh-)Material der Kategorie 3 grundsätzlich nicht als Biomasse, wenn es unmittelbar als Abfall verbrannt wird.

Für (Roh-)Materialien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c (Häute, Hufe, Hörner, Schweineborsten und Federn von schlachttauglich eingestuftem Tieren) und für Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze gemäß Artikel 6

Abs. 1 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 kann eine unmittelbare energetische Verwertung dagegen sinnvoll sein. Diese Rohmaterialien gelten daher auch bei einer direkten Verbrennung als Biomasse.

Tiermehle und Tierfette aus Material der Kategorie 3, die in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 (Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) hergestellt worden sind („verarbeitete tierische Nebenprodukte“), sind dagegen sinnvoll als Brennstoffsubstitut für eine energetische Verwertung geeignet und gelten daher auch nach der Neufassung als Biomasse (vgl. Begründung zu Buchstabe d).

3. Zu Buchstabe d

Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gilt nicht als Biomasse, sofern es in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 (Artikel 13 in Verbindung mit Anhang I Nr. 9 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) verarbeitet wird. Auch Stoffe, die durch Verarbeitung von Material der Kategorie 3 in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 hergestellt wurden oder sonst entstanden sind, gelten nicht als Biomasse. Eine Verunreinigung mit Material der Kategorie 1 oder 2 kann hier nicht ausgeschlossen werden. Material der Kategorie 1 oder 2 gilt jedoch nicht als Biomasse (s. o. Begründungen zu den Buchstaben a und b).

Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 entsprechen Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Regelung nach § 3 Nr. 9 Buchstabe d BiomasseV entspricht daher der bisherigen Regelung des § 3 Nr. 9 BiomasseV, wonach Stoffe, die durch Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten hergestellt wurden oder sonst entstanden sind, nicht als Biomasse gelten.

Tiermehle und Tierfette aus Material der Kategorie 3, die in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 (Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) hergestellt worden sind, gelten dagegen als Biomasse.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

